

DIE HEIßE KUPPLUNG

BGH, Urteil vom 24.10.2018 – VIII ZR 66/17, NJW 2019, 292

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

K kaufte am 20.7.2012 für 40.000 Euro einen Neuwagen bei dem Autohersteller B. Im September 2012 wurde das Auto geliefert. Ab Januar 2013 erschien im Textdisplay des Autoradios mehrfach folgende, dem Softwarestand der Fahrzeugserie bei Auslieferung entsprechende, Warnmeldung:

„Kupplungstemperatur – Vorsichtig anhalten und Kupplung abkühlen lassen. Der Vorgang kann bis zu 45 Minuten dauern. Nach Erlöschen der Meldung ist die Weiterfahrt möglich. Die Kupplung ist nicht beschädigt.“

K verlangte von B Nachbesserung. Die Nachbesserungsversuche scheiterten. Als die Warnmeldung Anfang Juli 2013 an zwei Tagen erneut aufgetreten war, verlangte K am 11.7.2013 unter Fristsetzung bis zum 30.9.2013 Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache (Zug um Zug gegen Rückgabe des ausgelieferten Fahrzeugs). B teilte K mit, die Kupplung könne auch im Fahrbetrieb abkühlen; es sei nicht nötig, das Fahrzeug anzuhalten, wenn die Warnmeldung der Kupplungsüberhitzungsanzeige erscheine.

Am 14.10.2014 gab K das Auto im Rahmen des regulären Kundendienstes in die Werkstatt der B. B spielte ohne Mitteilung an K ein Software-Update auf, das den Text der Warnmeldung wie folgt korrigierte:

„Kupplung im Stand oder während der Fahrt abkühlen lassen. Häufiges Anfahren und längeres Fahren unterhalb Schrittgeschwindigkeit vermeiden. Nach Erlöschen dieser Meldung ist die Kupplung abgekühlt und nicht geschädigt.“

K verlangt erneut Ersatzlieferung eines entsprechenden Neufahrzeugs (Zug um Zug gegen Rückübereignung des gelieferten Fahrzeugs). B verweigert die Ersatzlieferung u. a. mit der Begründung, sie sei unverhältnismäßig.

Hat K den geltend gemachten Anspruch gegen B?



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>

SCHLAGWÖRTER

Schuldrecht BT; Kaufvertrag; Mängelgewährleistung; Sachmangel; Nacherfüllung; Wahlrecht des Käufers; Unmöglichkeit der Nacherfüllung; Beschaffungspflicht; Tauschgerechtigkeit; Einrede der Unverhältnismäßigkeit; vorgerichtliche Anwaltskosten

SKIZZE

Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1, 434, 433 BGB

- I. Kaufvertrag, § 433 BGB
- II. Sachmangel bei Gefahrübergang, §§ 434, 446 BGB
 1. Sachmangel, § 434 BGB
 - a) Beschaffenheitsvereinbarung, § 434 I 1 BGB
 - b) vertraglich vorausgesetzte Verwendung, § 434 I 2 Nr. 1 BGB
 - c) (P) Eignung für die gewöhnliche Verwendung bzw. übliche Beschaffenheit, § 434 I 2 Nr. 2 BGB
 2. bei Gefahrübergang, § 446 I BGB
 3. Zwischenergebnis
- III. (P) Keine Bindung durch vorheriges Nachbesserungsverlangen
 1. Keine Gestaltungserklärung
 2. Keine Wahlschuld, § 262 BGB
 3. Keine Bindung nach § 242 BGB
 4. Zwischenergebnis
- IV. Keine Unmöglichkeit der Neulieferung, § 275 I BGB
- V. (P) Kein Ausschluss wg. des 2014 aufgespielten Softwareupdates
- VI. (P) Keine Unverhältnismäßigkeit der Nachlieferung, § 439 IV BGB
- VII. Ergebnis



Zur Lösung auf
<https://examensgerecht.de>